

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 16.09.2015 im Amtshaus der Gemeinde.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.02 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.09.2015 per e-mail.

Anwesend:	Bgm.	Paul Horsak
	Vzbgm.	Franz Ziegelwagner
	GGR	Margarete Maron
	GGR	Johann Mayer
	GGR	Robert Winter
	GR	Gottfried Gruber
	GR	Günter Mündl
	GR	Reinhard Goldgruber
	GR	Michael Janus-Fikar
	GR	Josef Friedl
	GR	Sabine Hutterer
	GR	Marcel Chahrour
	GR	Mag. Eva Singer
	GR	Alexandra Weinheber-Janota
	GR	Robert Maleschek

entschuldigt abwesend waren: GR Ing. Gerhard Waldschütz, GGR Sandra Seitz,
GR DDr. Robert Fitzgerald, GR Stephan Zack,
GR Andreas Tiefenbacher

nicht entschuldigt abwesend:

außerdem anwesend: BM. Ing. A. Höfer, HBI Andreas Heiss, Ing. Martin Wimmer, Christian Österreicher, Peter Holzapfel, Andreas Heiss jun., Astrid Maron, Stefan Mandl, Alfred Maron

Vorsitzender: Bgm. Paul Horsak
Schriftführerin: AL Rosemarie Sauter

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer zur heutigen Gemeinderatsitzung. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und verweist darauf, dass alle Mandatare im Sinne des § 45 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 rechtzeitig und nachweislich geladen waren. Darüber hinaus begrüßt der Bürgermeister die weiteren anwesenden Personen

Bgm. Horsak bringt zu Beginn der Gemeinderatsitzung den als Beilage A1 diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung als Tagesordnungspunkt 15 (Erhöhung der Auftragssumme für die Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach – ABA BA 12, WVA BA09 und Kabel und Straßenbau) aufnehmen und inhaltlich behandeln. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nachgereicht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnung:

- TOP. 1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolles vom 24.06.2015
- TOP. 2. Grundsatzbeschluss – Errichtung eines Feuerwehrhauses
- TOP. 3. Auftragsvergabe – Planungsleistung für das Feuerwehrhaus in Kirchstetten
- TOP. 4. Auftragsvergabe – Asphaltierung Hofwiesenstraße und Fliederweg
- TOP. 5. Darlehensaufnahme - € 350.000,- zur Finanzierung des Amtshausbau - 2. und 3. Bauabschnitt
- TOP. 6. Genehmigung von Zustimmungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen
- TOP. 7. Auftragsvergabe Winterdienst 2015/2016
- TOP. 8. Auftragsvergabe f. Amtshaussanierung, BA 2 – Fenster & Raffstore
- TOP. 9. Auftragsvergabe f. Amtshaussanierung, BA 2 - Elektroinstallationsarbeiten
- TOP. 10. Auftragsvergabe f. Amtshaussanierung, BA 2 – Baumeisterarbeiten
- TOP. 11. Einhebung von Kinderbetreuungsgeld für 2 bis 2,5 jährige Kinder
- TOP. 12. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Kirchstetten, Genehmigung eines Förderungsvertrages, Antragsnummer B200295 vom 01.07.2015 des BM für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- TOP. 13. Resolution „Steuergerechtigkeit im Finanzausgleich“
- TOP. 14. Beschlussfassung – Genehmigung des Teilungsplanes G.Z. 6100 vom 02.03.2015 der Fa. Senftner Vermessung ZT GmbH gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
- TOP. 15. Erhöhung der Auftragssumme für die Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach – ABA BA 12, WVA BA09 und Kabel und Straßenbau
- TOP. 16. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 17. Personalangelegenheit – Änderung von Dienstverträgen; Zuerkennung von Zulagen (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)
- TOP. 18. Berichte des Bürgermeisters
- TOP. 19. Anfragen an den Bürgermeister

TOP 1) Genehmigung und Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 24.06.2015

Das Sitzungsprotokoll wurde allen Gemeinderäten zugestellt. Es erfolgte kein schriftlicher Einwand. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2) Grundsatzbeschluss – Errichtung eines Feuerwehrhauses

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits im Zuge der Erstellung des Voranschlages mehrmals über das große Projekt „Errichtung eines Feuerwehrhauses in Kirchstetten“ diskutiert worden ist. Nunmehr ist das Projekt bereits so weit gediehen, dass es einen Planentwurf mit einer Kostenschätzung für dieses Projekt von ca. 1.299.501,12 inkl. Mwst. gibt.

Der Bürgermeister ersucht Hrn. BM Höfer um Vorstellung des Projektes.

Anhand von Planunterlagen erklärt Baumeister Höfer das Projekt und beantwortet Fragen der Gemeinderäte.

In dieser Projektskostenschätzung sind keine Kosten für die Außenanlage, Aufschließung, Planung, Haustechnikplanung, Bauleitung, Statik, Leitstellentechnik, Bodengutachten und Einrichtung berücksichtigt.

Ursprünglich wurde bei den Vorberatungen mit der Feuerwehr und dem Land NÖ von einer geschätzten Baukostensumme von € 1.500.000,- ausgegangen und uns Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 500.000,- in Aussicht gestellt.

Die Errichtungskosten müssen zu 1/3 vom Land NÖ, 1/3 Gemeinde und 1/3 von der Feuerwehr selbst getragen werden.

In diesem Sinne sind von der Gemeinde ca. € 450.000,- für die Baukosten (ausgehend von den zuletzt geschätzten Projektskosten von € 1.299.501,12) in den Jahren 2016 bis 2018 zu budgetieren und aufzubringen.

€ 350.000,- werden über Kredite und € 100.000,- entweder durch Entnahme aus den Rücklagen oder aus dem laufenden Betrieb finanziert.

Über die Budgetierung der einzelnen Haushaltsjahre kann erst nach Durchführung der Bauverhandlung und näherer Absprache über die zeitliche Abfolge der Bauabschnitte berichtet bzw. die Baukosten über die einzelnen Bauabschnitte beschlossen werden.

Die Feuerwehr selbst wird ihren 1/3 Anteil durch Eigenleistungen und Mithilfe bei den Bauarbeiten aufbringen.

Die Gemeindevertretung hat der Feuerwehr Kirchstetten-Markt einen Höchstbetrag von € 450.000,- zugesagt. Mehr können wir nicht aufbringen.

Eine Vorberatung des Planentwurfes mit Frau Ing. Baumann, Gebietsbauamt St. Pölten fand bereits statt. Die Bauverhandlung soll im Oktober sein.

Auf die Frage, ob bei diesem Projekt heimische Firmen berücksichtigt werden, erklärt BM Höfer, dass hinsichtlich der Ausschreibung und Vergabe die Gewerke bis 100.000,- frei vergeben werden können. Nachverhandlungen sind möglich und heimische Firmen können bevorzugt und Eigenleistungen eingebracht werden. Bei einer Vergabe an ein Generalunternehmen, wäre es sehr schwer, Eigenleistungen einbringen zu können, welche jedoch von der Feuerwehr erbracht werden müssen.

Es wird nochmals andiskutiert, ob ein gemeinsamer Standort der beiden Feuerwehren Kirchstetten-Markt und Totzenbach möglich wäre. Dies ist bereits mit beiden Feuerwehren besprochen worden und beide Feuerwehren haben sich gegen einen gemeinsamen Standort ausgesprochen. Darüberhinaus wird von der Feuerwehr Kirchstetten argumentiert, dass der jetzige Standort in Kirchstetten bzgl. der vielen Einsätze auf der Westautobahn der optimalste ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Kirchstetten-Markt lt. Planentwurf der Firma Bau-Studio Höfer GmbH errichtet werden soll.

Laut Kostenschätzung vom 07.10.2014 geht es um geschätzte Gesamtkosten von

€ 1.299.501,12 inkl. Mwst., wovon die Marktgemeinde Kirchstetten maximal 1/3 tragen wird.

In dieser Projektskostenschätzung sind keine Kosten für die Außenanlage, Aufschließung, Planung, Haustechnikplanung, Bauleitung, Statik, Leitstellentechnik, Bodengutachten und Einrichtung berücksichtigt.

Die Errichtungsarbeiten sollen in mehreren Bauabschnitten über die Jahre 2016 bis 2019 erfolgen.

Dem Gemeinderat werden die Kosten der einzelnen Bauabschnitte jeweils separat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bedeckung ist in den Voranschlägen zu berücksichtigen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR Weinheber-Janota)

TOP 3) Auftragsvergabe – Planungsleistung für das Feuerwehrhaus in Kirchstetten

Sachverhalt:

Architekt Höfer hat für die volle Planungsleistung ohne Haustechnikplanung (lt. Architektenhonorarverordnung) bei einer geschätzten Errichtungssumme von € 1.082.917,60

exkl. Mwst. ein Angebot in Höhe von
gelegt.

€ 82.301,74 netto

Er gewährt einen 30 % Sondernachlass in der Höhe von € 24.690,52.

Herr Arch. Höfer hat bereits viel Erfahrung mit dem Neubau und Umbau von Feuerwehrhäusern und konnte eine dementsprechende Referenzliste vorlegen. Bei insgesamt 34 Projekten hatte Arch. Höfer die Planung über. HBI Heiss Andreas kennt Herrn Arch. Höfer und er hat für das gegenständliche Projekt aufgrund der Anforderungen der Feuerwehr bereits den Planentwurf gemacht. Für die Feuerwehr ist Arch. Höfer der Wunscharchitekt für die Planung.

Zusätzlich hat Baumeister Höfer nach Kontaktaufnahme durch den Bürgermeister ein Honorarangebot für 170 Technikerstunden in der Höhe von € 12.796,92 brutto für die begleitende Bauaufsicht übermittelt, was jedoch erst später beschlossen werden soll. Weiters merkt der Bürgermeister an, dass auch für die Planungskosten die 1/3 Regelung gilt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Planungsarbeiten für das neue Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Kirchstetten-Markt an das Architekturbüro Bau-Studio Höfer, Otterthal 184, 2880 Kirchberg/Wechsel lt. Honorarangebot vom 26.05.2015 zum Gesamtpreis von

€ 57.611,22 netto bzw. € 69.133,46 brutto

vergeben.

In diesem Angebot ist bereits ein Sondernachlass von 30 % berücksichtigt und abgezogen.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2015 vorgesehen. (HH: 5/1641)

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR Weinheber-Janota)

TOP 4) Auftragsvergabe Asphaltierung Hofwiesenstraße und Fliederweg**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Hofwiesenstraße und der Fliederweg seinerzeit nach Abschluss der jeweiligen Bauabschnitte mit Grädermaterial befestigt worden sind. Nachdem heuer nun auch der 3. und letzte Bauabschnitt fertiggestellt worden ist und damit der Schwerverkehr für die Bauarbeiten wegfällt, sollen die Straßen asphaltiert werden.

Es liegen folgende Kostenvoranschläge vor: exkl. Mwst.

Fa. Held & Francke, 3382 Loosdorf: € 50.694,34

Fa. Pittel + Brausewetter, 3107 St. Pölten € 59.126,04

Fa. STRABAG AG, 3106 St. Pölten € 61.987,20

Es liegt ein bewilligtes Straßenprojekt, geplant von der Fa. Hydro Ingenieure, auf. Die bauausführende Firma hat sich bei den Arbeiten an dieses Projekt zu halten und bewilligungsgemäß auszuführen. Der Bürgermeister selbst hat dies und die Kontaktdaten der Fa. Hydro Ingenieure dem Ansprechpartner der bestbietenden Firma weitergegeben. Der Bürgermeister erklärt weiters, dass die Rechnungslegung zur Hälfte im Jahr 2015 und zur Hälfte im Jahr 2016 erfolgen wird.

Alle Besucher verabschieden sich und verlassen den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Asphaltierung der Hofwiesenstraße und des Fliederweges an den Bestbieter, die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf lt. Angebot vom 12.08.2015 zum Gesamtpreis von € 50.694,34 netto bzw. € 60.833,21 brutto

vergeben.

Die Bedeckung ist teilweise über den ordentlichen Haushalt (1/6120-0020) und teilweise über den außerordentlichen Haushalt (5/6120-0020) gegeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5) Darlehensaufnahme - € 350.000,- zur Finanzierung des Amtshausumbaus – 2. und 3. Bauabschnitt**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Finanzierung des Amtshausumbaus – 2. und 3. Bauabschnitt laut Nachtragsvoranschlag 2015 ein Darlehen in der Höhe von € 350.000,- aufgenommen werden muss.

Das Darlehen wurde zu folgenden Bedingungen an 7 Banken ausgeschrieben:

Allgemeines/Konditionen

Darlehensnehmer:

Marktgemeinde Kirchstetten

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

Tel.: 02743/8206, FAX.: 02743/8206-18

E-Mail: gemeindeamt@kirchstetten.at

Darlehenszweck:

Vorhaben Amtshaus - Sanierung

Darlehensbetrag:	€ 350.000,00
voraussichtliche Zuzahlungen:	€ 100.000,00 Ende 2015 € 175.000,00 2016 € 50.000,00 2017 € 25.000,00 Anfang 2018
Zuzahlungszeitpunkt:	nach Bedarf
Darlehenslaufzeit:	25 Jahre
Darlehensrückzahlung/Tilgung: (2018)	halbjährliche Kapitalraten jeweils am 1.4. und 1.10. Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzahlung
Zinsen:	separat zu den oben angeführten Fälligkeitsterminen, halbjährlich dekursiv
Zinssatz:	Bindung an den 3-Monats-EURIBOR Indikator: Tageswert 01.06.2015 (lt. Tabelle ÖNB) - 0,013 % + Aufschlag _____ % Ein etwaiger Mindestzinssatz ist anzugeben. Auswirkungen eines etwaigen negativen Zinssatzes sind anzugeben.
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich per Fälligkeit auf Basis des 2 Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes
Spesen, Bearbeitungs- und lfd. Kosten: und	keine, sämtliche Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühren, Zinsänderungsgebühren sowie Vorschreibungsspesen „Gebühren aus diversen Titeln“ sind in den Konditionen enthalten.
Tilgungsplan:	aus welchem die jährl. bzw. die Gesamtbelastung zu ersehen ist

Abgabe des unverbindlichen Angebotes bis 31. Juli 2015.
 Die Angebotsgültigkeit hat mindestens bis zum 30. September 2015 zu betragen.

Am 31.08.2015 fand die Angebotseröffnung statt, bei welcher Bgm. Horsak, Vzbgm. Ziegelwagner, GGR Winter, Ing. Thomas Meyer und Anita Zauner anwesend waren. Es haben sich 5 Banken mit folgenden Konditionen an der Ausschreibung beteiligt. (siehe Beilage B1)

Die Sparkasse NÖ Mitte West AG und die Hypo NÖ Gruppe Bank AG scheiden aus, da sie keine garantierte Obergrenze für den Aufschlag auf die gesamte Laufzeit von 25 Jahren geben können.

Aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus wird vorgeschlagen, das Darlehen zu einem Fixzinssatz mit einer garantierten Bindung auf 25 Jahren aufzunehmen, wobei hier die Volksbank NÖ Mitte St. Pölten-Krems-Zwettl mit 1,15 % Aufschlag Bestbieter ist.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Amtshausumbaus – 2. und 3. Bauabschnitt in der Höhe von € 350.000,- an die Volksbank NÖ St. Pölten-Krems-Zwettl, Brunngasse 10, 3100 St. Pölten zu folgenden Konditionen beschließen:

- Zinssatz: Basiswert ist 3-Monats-Euribor und der garantierte Aufschlag von 1,15 % ist auf die gesamte Laufzeit von 25 Jahren fixiert.
- Laufzeit 25 Jahre,
- Verzinsung und Rückzahlung halbjährlich, jeweils am 01.03. und am 01.09. jeden Jahres,
- Erstmalige Rückzahlung am 01.03.2018,
- Verzinsung: halbjährlich, dekursiv, Kal/360
- 50 halbjährliche Raten

laut Angebot vom 15.07.2015 vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6) Genehmigung von Zustimmungserklärungen für grundbücherliche Durchführungen

a) Kaufvertrag Mayer Mario/Mittasch Günter

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Mittasch sein Grundstück Nr. 260/2, KG Totzenbach an den Hrn. Mario Mayer verkauft. Aufgrund des Baulandmobilisierungsvertrages ist im Grundbuch auf diesem Grundstück ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde eingetragen. Für den Verkauf muss die Gemeinde eine Zustimmungserklärung zum Kaufvertrag unterfertigen, dies unter ausdrücklicher Mitübertragung und Aufrechterhaltung des im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes ob dieses Grundstückes.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Zustimmungserklärung beschließen und unterfertigen:

Zustimmungserklärung

Herr Günter **Mittasch**, geboren am 22.12.1977, ist zur Gänze Eigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 19 Grundbuch 19755 Totzenbach in welcher Liegenschaft unter anderem das Grundstück 260/2 vorgetragen ist.

Ob dieser Liegenschaft ist das VORKAUFSRECHT hins. Gst. 260/2 gem. Pkt. V. des Vertrages vom 1.8.2008 für die Marktgemeinde Kirchstetten, einverleibt.

Herr Günter Mittasch hat das Grundstück 260/2 an Herrn Mario Mayer, geb. 30.3.1989, verkauft.

Die Marktgemeinde Kirchstetten, durch deren Vertreter, die Verkäuferseite, Herr Günter Mittasch, geb. 22.12.1977, sowie die Käuferseite, Herr Mario Mayer, geb. 30.3.1989,

erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zum obgenannten Kaufvertrag und bewilligen nunmehr die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dem Grundstück 260/2 Grundbuch 19755 Totzenbach zur Gänze für Herrn Mario Mayer, geb. 30.3.1989, dies unter ausdrücklicher Mitübertragung und Aufrechterhaltung des obgenannten Vorkaufsrechtes ob dem vorbezeichneten Grundstück 260/2 Grundbuch 19755 Totzenbach.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt Herr Mario Mayer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Mündl verläßt den Sitzungssaal.

GR Gruber verläßt den Sitzungssaal.

GR Mündl nimmt am Sitzungsverlauf teil.

TOP 7) Auftragsvergabe Winterdienst 2015/2016

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass er sich in letzter Zeit mit Vertretern des Maschinenringes Neulengbach-Tullnerfeld getroffen hat, da seitens des Maschinenringes der Wunsch geäußert worden ist, für den zukünftigen Winterdienst einen neuen Vertrag abzuschließen.

Dementsprechend ist auch bereits ein neuer Vertragsentwurf vom Maschinenring ausgearbeitet und mit dem Bürgermeister besprochen worden.

Im Grund genommen gibt es folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum bisherigen Vertrag:

*Dem öffentlichen Verkehr dienende **Gehsteige und Gehwege**, in der Ortschaft 3062 Totzenbach sind an sämtlichen Wochentagen (**Montag bis Sonntag**) von Schnee zu räumen. Zuerst werden die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet geräumt! **Gehsteige und Gehwege in 3062 Totzenbach werden nach den Gemeindestraßen geräumt.** Es wird keine Haftung laut § 93 Abs. 1 StVO übernommen!*

Die Marktgemeinde Kirchstetten übermittelt Maschinenring-Service eine Auflistung (inkl. einer Prioritäten Liste) mit den auf diese Weise zu betreuenden Gehsteigen oder Gehwegen.

Maschinenring Service übernimmt nur die Haftung im vereinbarten Umfang ausschließlich für jene Gehsteige- und Gehwege die laut Gemeindeangaben geräumt und bestreut werden sollen.

Entgelt

*Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von **€ 1.370,60 (für Fahrer Gruber Gottfried und Weinzettl Josef)** bzw. **€ 1.264,20 (für Fahrer Gruber Martin)** für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gem. Punkt III. des Vertrages vereinbart.*

*In dieser sind **20 Räum- und Streustunden** enthalten und werden für jeden Winterdienstfahrer in Rechnung gestellt.*

*Ab der 21. Räum- bzw. Streustunde werden die anfallenden Stunden, mit je ein Betrag von **€ 68,53 (für Fahrer Gruber Gottfried und Weinzettl Josef)** bzw. **€ 63,21 (für Fahrer Gruber Martin)** bei maschineller Räumung oder Streuung mit dem Traktor + Schneepflug verrechnet.*

Zusammenfassung der Winterdienstjahresgrundpauschalen und der Regiestunden für jeden Fahrer in der Marktgemeinde Kirchstetten:

Abrechnung Fahrer: Gruber Gottfried:

- 1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 68,53 EUR/Std. = 1.370,60 netto

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit 68,53 EUR verrechnet.

Abrechnung Fahrer: Weinzettl Josef:

- 1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 68,53 EUR/Std. = 1.370,60 netto

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit 68,53 EUR verrechnet.

Abrechnung Fahrer: Gruber Martin:

- 1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 63,21 EUR/Std. = 1.264,20 netto

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit 63,21 EUR verrechnet.

Alle anderen Bestimmungen des bisherigen Winterdienst-Vertrages bleiben inhaltlich gleich.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat möge beiliegenden Vertrag zur Durchführung des Winterdienstes mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien; „MR-Service“ eGen mbH, 3580 Horn, Mold 72 genehmigen.

Der Vertrag wird als Beilage B2 dem Protokoll angehängt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Gruber Gottfried nimmt am Sitzungsverlauf teil.

TOP 8) Auftragsvergabe für Amtshausssanierung, BA 2 – Fenster und Raffstore**Sachverhalt:**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung am 24.06.2015 einen Grundsatzbeschluss über die Durchführung des 2. Bauabschnittes im Jahr 2015 gefasst hat. Über die Sommermonate wurden diese Bauarbeiten bis auf die Errichtung der zentralen WC-Einheit im östlichen Innenhof durchgeführt und fertiggestellt. Der Innenumbau und die Außendämmung mit neuer Außenfassade sind abgeschlossen und alles endgereinigt.

Sinnvoller Weise und wie schon bei der Vergabe der 1. Bauabschnittsarbeiten besprochen wurden die Gewerke von den ausführenden Firmen, die auch schon beim Bauabschnitt 1 tätig waren unter Einhaltung der Einheitspreise, ausgeführt.

Unsere Bauaufsicht Fa. NK Kommunal Projekt GmbH hat dahingehend Angebote eingeholt, überprüft und preisverhandelt.

Die „kleineren“ Gewerke wurden vom Gemeindevorstand beschlossen und die größeren Gewerke vom Gemeindevorstand vorberaten.

Die Vergabe der in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallenden Gewerke sollen nunmehr nachträglich genehmigt werden.

Kostenvoranschlag für die Fenster und Türen:
Fa. JOSKO Fenster u. Türen GmbH, 4794 Kopfing

exkl. Mwst.
€ 31.284,64

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Lieferung und Montage der Fenster inkl. Raffstore und 2 Stk. Außentüren für den 2. Bauabschnitt an die Firma JOSKO Fenster und Türen GmbH, Josko-Straße 1, 4794 Kopfing lt. Angebot vom 07.07.2015 zum Gesamtpreis von

€ 31.284,64,- netto bzw. € 37.541,57 brutto

vergeben.

Nach Preisverhandlung wird 3 % Skonto 10 Tage gewährt.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2015 vorgesehen. (HH: 5/0290-0100)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9) Auftragsvergabe für Amtshaussanierung, BA 2 - Elektroinstallationsarbeiten**Sachverhalt:**

Kostenvoranschlag für die Elektroinstallationsarbeiten:

exkl. Mwst.

Fa. Elektro Brandstetter GmbH, 3071 Böheimkirchen

€ 40.781,79

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der Elektroinstallationsarbeiten für den 2. Bauabschnitt an die Firma Elektro Brandstetter GmbH., Obere Hauptstraße 15, 3071 Böheimkirchen lt. Angebot Nr. 150184/2 vom 14.07.2015 zum Gesamtpreis von € 40.781,79 netto bzw. € 48.938,15 brutto

vergeben.

Nach Preisverhandlung wird 2 % Skonto 7 Tage gewährt.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2015 vorgesehen. (HH: 5/0290-0100)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10) Auftragsvergabe für Amtshaussanierung, BA 2 - Baumeisterarbeiten**Sachverhalt:**

Kostenvoranschlag für die Baumeisterarbeiten:

exkl. Mwst.

Fa. Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., 3071 Böheimkirchen

€ 78.919,93

Zu diesem Angebot erwähnt der Bürgermeister, dass hier sehr viele Arbeiten inkludiert sind, die nicht notwendig sein werden. Er selbst rechnet damit, dass die Baumeisterarbeiten nicht soviel kosten werden, als lt. Angebot vorgegeben. Aber natürlich muss man bei einem jeden Umbau mit unvorhergesehenen Dingen rechnen. So z.B. war der bestehende Kamin auf der Westseite über der Decke wesentlich breiter als im Erdgeschoß (bedingt durch die außen angebrachten Backziegelsteine). Es musste der Rauchfang im Erdgeschoßbereich bei den Abbrucharbeiten kurzfristig gestützt und später durch die Fa. Kickinger untermauert werden. Zusätzlich ist der gesamte östliche Fassadenbau (was schon in die 3. Baustufe reicht) in diesem Angebot inkludiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Durchführung der Baumeisterarbeiten für den 2. Bauabschnitt an die Firma Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H., Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen lt. Angebot Nr. 22180 vom 08.07.2015 zum Gesamtpreis von € 78.919,93 netto bzw. € 94.703,92 brutto

vergeben.

Nach Preisverhandlung wird ein Nachlass von 6 % und 3 % Skonto 21 Tage gewährt.
Die Bedeckung ist im Voranschlag 2015 vorgesehen. (HH: 5/0290-0100)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11) Einhebung von Betreuungsgeld für 2 bis 2,5 jährige Kinder

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Volksschul- und Kindergartenausschuss über die Einhebung eines Betreuungsgeldes für 2 jährige bis 2,5 jährige Kinder beraten hat. Erstmals bietet die Marktgemeinde Kirchstetten für Kleinkinder in dieser Altersgruppe eine Kinderbetreuung im Dachgeschoß des Bauhofes an.

Der Ausschuss empfiehlt die Einhebung eines Betreuungsgeldes für Kleinkinder im Alter zwischen 2 bis 2,5 Jahren in der Höhe von € 260,- netto pro Monat. Im Prinzip entspricht dies einem Beitrag von € 2,- pro Stunde bei einer 30 Wochenstundenbetreuung.

Medienberichten und Informationen zu Folge wird in den Nachbargemeinden Neulengbach und Eichgraben wesentlich mehr an Betreuungsgeld eingehoben.

Ergänzend wird noch festgehalten, dass die Eltern um eine Förderung für dieses Betreuungsgeld beim Land NÖ ansuchen können und bis zu 75 % - abhängig von ihrer Einkommenshöhe – zurückerhalten können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Einhebung eines Betreuungsgeldes für Kleinkinder im Alter zwischen 2 bis 2,5 Jahren in der Höhe von € 260,- pro angefangenem Monat beschließen. Weiters soll ein Bastelbeitrag in der Höhe von € 24,70 für 2 Monate für alle in dieser Betreuungseinrichtung betreuten Kinder vorgeschrieben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP12) Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 Kirchstetten, Genehmigung eines Förderungsvertrages, Antragsnummer B200295 vom 01.07.2015 des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Bauabschnitt 11 im Jahre 2011 die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage zum Bauplatz Haselböck Franz in Paltram und zum Bauplatz Ströbel Richard in Totzenbach errichtet worden ist.

Mit Schreiben vom 01.07.2015 erhielt die Marktgemeinde Kirchstetten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9 einen Förderungsvertrag, Antragsnummer B200295, für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses, betreffend die ABA Kirchstetten, BA 11 zur Vertragsannahme.

Für das vorgenannte Vorhaben beträgt der vorläufige Fördersatz 8,00 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 55.000,-

Plus die vorläufige Pauschale für Anlagenteile in der Höhe von € 2.870,-

Plus die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination in der Höhe von € 410,-.

Es ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 7.680,00. Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

• Anschlussgebühren	€	0,00
• Eigenmittel	€	0,00
• Landesmittel (noch nicht zugesichert)	€	0,00
• Bundesmittel	€	7.680,00
• Restfinanzierung	€	47.320,00
= Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	55.000,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag, abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9 einerseits und der Marktgemeinde Kirchstetten als Förderungsnehmer andererseits vom 1.07.2015, Antragsnummer: B200295, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA Kirchstetten, BA 11, vorbehaltlos annehmen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Finanzierung gemäß der nachstehenden Aufstellung beschließen:

• Anschlussgebühren	€	0,00
• Eigenmittel	€	0,00
• Landesmittel (noch nicht zugesichert)	€	0,00
• Bundesmittel	€	7.680,00
• Restfinanzierung	€	47.320,00
= Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	55.000,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13) Resolution „Steuergerechtigkeit im Finanzausgleich“

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die ARGE „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ im ÖVP Parlamentsklub, vertreten durch Hrn. NR Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer mit dem Thema nach mehr Steuergerechtigkeit im Finanzausgleich an die Gemeinden herantritt und um Unterstützung der Forderung durch Verfassen einer Resolution ersucht.

Der Bürgermeister verliest das dazugehörige Schreiben mit folgendem Inhalt:

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und mußte. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit 1 41/67 (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit 1 2/3 (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit 2 1/3 (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchstetten
für Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich,
denn jeder Bürger ist gleich viel wert.**

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, ist äußerst komplex und beinhaltet einige heute nicht mehr zu rechtfertigende Verteilungsschlüssel. Der zentralste davon ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS), der auf das Gemeindeüberweisungs-gesetz 1920 zurückgeht, dem die Ansicht der Nationalversammlung zugrunde lag, dass die Finanzlage der größeren Gemeinden eine wesentlich schlechtere sei, als die der kleineren Gemeinden. Der aBS stammt also aus einer Zeit, in der man sich mit den im Weltkrieg besonders hart geprüften Städten solidarisch zeigen wollte und mußte. Dies gilt gleichermaßen für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Trotz grundlegend veränderter Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte und inzwischen auch vollständig beseitigter Kriegsschäden sind die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Während die Zuweisung an die Länder an die tatsächliche Einwohnerzahl geknüpft ist, gilt für die Gemeindeertragsanteile der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser bildet für immerhin etwa 73 % der Gemeindeertragsanteile die Grundlage und sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl auch maßgeblich dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Trotz mehrmaliger Reform wird nach derzeitigem System (FAG 2008) die ermittelte Volkszahl bei Gemeinden bis höchstens 10.000 EW mit 1 41/67 (= 1,61)

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit 1 2/3 (= 1,67)

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit 2 1/3 (= 2,33) multipliziert.

Aufsummiert erhält beispielsweise Wien also nicht für 1,731 Mio. EW Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen!

Einschleifregelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung nur knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungerechten Gewichtung der Einwohnerzahlen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist demnach weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Fairness.

Notwendig wäre ein Umschwenken von einem ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das benötigte Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen, damit auch den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Der Gemeinderat möge diese Resolution weiterleiten an:

ARGE „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ im ÖVP Parlamentsklub, Dr.-Karl-Renner Ring 3, 1017 Wien

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür

2 Stimmen dagegen (GR Chahrour, GGR Winter)

TOP 14) Beschlussfassung – Genehmigung des Teilungsplanes G.Z. 6100 vom 02.03.2015 der Fa. Senftner Vermessung ZT GmbH gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 10.09.2014 gab der Bürgermeister folgenden Bericht:

„Alle Kapellen im Gemeindegebiet, bis auf die Fuchsberger Kapelle, stehen auf Gemeindegrund und sind damit auch über die Gemeinde haftpflichtversichert. Die Fuchsberger Kapelle steht auf Privatgrund der Fam. Franz u. Hermine Gruber. Fam. Gruber möchte nicht mehr weiter die Verantwortung dafür tragen und bei einer Besprechung zwischen Franz und Hermine Gruber und weiteren Dorfbewohnern und dem damaligen Vzbgm. Hofbauer hat Fam. Gruber zugestimmt, dass sie das Gebäude der Kapelle sowie einen Teilbereich der Liegenschaft um das Gebäude an die Marktgemeinde Kirchstetten in Form einer Schenkung übergeben werden.“

Wie im allgemeinen bei den anderen Kapellen bisher gehandhabt, übernimmt die Gemeinde die Vermessungskosten, die Kosten für die Vertragserrichtung und die Grundbucheintragung. Laut dem Besprechungsergebnis sorgt die Gemeinde für die nötigen Versicherungen (Feuer- und Haftpflicht etc.) und die Dorfgemeinschaft übernimmt sämtliche Betriebskosten (Strom etc.) – soweit und solange dies möglich ist.

Die Gemeinde wird – wie vereinbart – einen Teilungsplan in Auftrag geben. “

Dieser Teilungsplan ist nunmehr erstellt, und die dafür notwendige Flächenwidmungsplanänderung (Bauland-Agrargebiet auf Grünland-Park für diesen Bereich) hat der jetzige Gemeinderat in der Sitzung am 06.05.2015 beschlossen.

Die Kapelle mit dem Umgebungsbereich soll gem. Vermessungsurkunde G.Z. 5864 vom 02.02.2015 der Fa. Senftner Vermessung ZT GmbH gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz in das Eigentum der Marktgemeinde Kirchstetten kostenfrei übernommen werden.

Als Grundlage für die kostenfreie Übernahme soll eine Vereinbarung mit den Grundbesitzern und Vertretern der Dorfgemeinschaft zur weiteren Pflege und Betreuung abgeschlossen werden.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Vereinbarungsentwurf zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen und unterfertigen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

I.

1. **der Dorfgemeinschaft von Fuchsberg, vertreten durch
die Liegenschaftsbesitzer Franz Gruber, geb. 01.11.1945 u. Hermine Gruber, geb. 07.08.1949, beide wohnhaft in 3062 Kirchstetten, Fuchsberg 2
und den weiteren Dorfbewohnern
Maria Hayden, geb. 07.03.1942, wh. in Fuchsberg 1, 3062 Kirchstetten
Henriette Pflügler, geb. 22.10.1953, wh. in Fuchsberg 14, 3062 Kirchstetten und**

einerseits, und

2. **der Marktgemeinde Kirchstetten, vertreten durch Bgm. Paul Horsak der
Marktgemeinde Kirchstetten**

andererseits.

II.

Die Kapelle in Fuchsberg befindet sich auf dem Grundstück Nr. 389, KG Totzenbach, gehörig dem Ehepaar Franz u. Hermine Gruber.

Die Kapelle wurde von den Dorfbewohnern in den Jahren 1996-1997 saniert und wird nach wie vor von Fam. Gruber und anderen Dorfbewohnern von Fuchsberg betreut und der umgebende mit Pflanzen ausgesetzte Böschungsbereich gepflegt.

Entgegen aller anderen im Gemeindegebiet errichteten Kapellen ist die Kapelle in Fuchsberg in Privatbesitz, da sie sich auf dem Privatgrundstück des Ehepaares Gruber befindet. Damit kann das Gebäude nur über die private Haftpflichtversicherung der Eigentümer versichert sein. Seitens der Marktgemeinde Kirchstetten besteht lediglich eine Feuerversicherung für dieses Gebäude.

Familie Gruber und einige Dorfbewohner sind im Jahr 2014 an den damaligen Vizebürgermeister Franz Hofbauer mit dem Anliegen herangetreten, die Marktgemeinde Kirchstetten möge die Kapelle mit einem Umgebungsbereich ebenfalls in das Gemeindeeigentum übernehmen. Damit würde sie den übrigen Kapellen gleichgestellt werden.

Nach einem Bericht im Gemeinderat über dieses Anliegen musste vorerst einmal eine Ausgangsbasis für die Möglichkeit der Abteilung des Grundstückes Nr. 389, KG Totzenbach geschaffen werden, indem der vorgesehene Bereich der Kapelle plus Umgebungsbereich von Bauland-Agrargebiet in Grünland-Park umgewidmet werden musste. Diese Flächenwidmungsplanänderung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 06.05.2015 beschlossen.

Gemäß dieser Flächenwidmung wurde einvernehmlich mit den Liegenschaftsbesitzern die zukünftigen Grenzen des neuen Kapellengrundstückes festgelegt.

III.

Die Liegenschaftsbesitzer Franz u. Hermine Gruber stimmen der kostenfreien Übergabe des neuen Grundstückes Nr. 389/2, KG Totzenbach im Ausmaß von 71 m² inklusive der Fuchsberger Kapelle an die Marktgemeinde Kirchstetten zu. Grundlage dieses Vertrages bildet die Vermessungsurkunde G.Z. 5864 vom 02.02.2015 der Firma Senftner Vermessung ZT GmbH, Eichendorffstraße 65, 3100 St. Pölten.

Die Kosten für die Vermessungsurkunde und für die grundbücherliche Eintragung übernimmt zur Gänze die Marktgemeinde Kirchstetten.

IV.

Die Dorfbewohner von Fuchsberg werden sich nach Möglichkeit weiterhin um die Pflege und Betreuung ihrer Ortskapelle kümmern.

Die Betriebskosten für Strom und für die Überprüfung des automatischen Geläutes werden ebenfalls – solange dies möglich ist – von der Dorfgemeinschaft Fuchsberg übernommen.

Durch Übernahme in das Eigentum der Marktgemeinde Kirchstetten, fällt die Kapelle automatisch in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde. Darüber hinausgehende Versicherungen, wie z.B. Feuer- und Sturmversicherung werden von der Gemeinde abgeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes:

Weiters möge der Gemeinderat das neu entstandene Grundstück Nr. 389/2, KG Totzenbach lt. Vermessungsurkunde G.Z. 5864 vom 02.02.2015 des Herrn DI Gerhard Senftner, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten im Ausmaß von 71 m² (BF1 mit 15 m² und GT1 mit 56 m²) von Herrn Franz Gruber und Frau Hermine Gruber, beide wohnhaft in 3062 Kirchstetten, Fuchsberg 2 lt. zuvor beschlossener Vereinbarung in das Eigentum der Marktgemeinde Kirchstetten übernehmen. Das Grundstück Nr. 389/2, KG Totzenbach wird der Einlagezahl 337 eingegliedert.

Die Kosten für die Vermessungsurkunde in der Höhe von € 1.230,88 inkl. Mwst. werden von der Gemeinde Kirchstetten übernommen.

Verbuchung erfolgt über Haushaltsstelle: 1/0320-7280

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP. 15) Erhöhung der Auftragssumme für die Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach – ABA BA 12, WVA BA09 und Kabel und Straßenbau

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Erschließung der neuen Baugründe in Totzenbach (Verlängerung der Kortan-Gasse) die Infrastruktur (Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal, Wasserleitung, Kabel- und Straßenbau) errichtet werden musste.

Am 28.06.2012 erfolgte der Gemeinderatsbeschluss. Der Auftrag wurde mit einer Gesamtvergabesumme von € 393.234,99 exkl. Ust an den Bestbieter, die Fa. Leithäusl vergeben. Bis Ende 2013 wurden die Arbeiten durchgeführt und Teilrechnungen gelegt. Mitte August dieses Jahres erhielten wir nun die Schlussrechnungen (ABA, WVA und Gemeindestraßenbau) zu diesem abgeschlossenen Projekt. Die Schlussrechnungen sind von der Bauaufsicht Fa. Hydro Ingenieure überprüft und demnach sind noch folgende Nettosummen zu bezahlen:

ABA	€ 13.948,55
WVA	€ 10.205,98
Straßenbau	€ 10.408,98
	€ 34.563,51 netto bzw. € 41.476,21 brutto inkl. aller Haftrücklässe.

Im Zuge einer Nachbesprechung konnte Hr. Reisinger von der Fa. Hydro Ingenieure erklären, dass sich diese Gesamtmehrkosten wie folgt zusammensetzen:

Kochgründe 2. Bauabschnitt:	ABA	€ 18.000,-
	WVA	€ 3.000,-
	Straßenbau	€ 9.000,-

Lohn- & Preiserhöhungen: ABA € 10.275,-
 WVA € 2.478,-
 Straßenbau € 2.446,-

Der 2. Bauabschnitt Kochgründe ergab sich im gleichen Zeitraum, wo die Fa. Leithäusl die Infrastruktur in Totzenbach hergestellt hat. Nachdem uns die Fa. Leithäusl die Arbeiten zu den in Totzenbach angebotenen Preisen bei den Kochgründen zusicherte, wurde die Firma Leithäusl zu den gleichen Bedingungen und Preisen mit den Arbeiten beauftragt. Mit Abrechnung über den Bauabschnitt ABA 12, WVA 09 kommen wir in den Genuss der Förderungen.

Die Mehrkosten aufgrund der Lohn- und Preiserhöhungen sind im Angebot angeführt und durchaus gängige Praxis und zu akzeptieren.

GGR Winter ergänzt abschließend, dass die Auftragserweiterung durch den 2. Bauabschnitt Kochgründe eigentlich zum Zeitpunkt der Durchführung beschlossen hätte werden sollen.

Dies sollte für die Zukunft bedacht werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Gesamtmehrkosten, die sich aufgrund von gesetzlichen Lohn- und Preiserhöhungen und aufgrund der Auftragserweiterung 2. Bauabschnitt Kochgründe ergeben haben, genehmigen und die Schlussrechnungen der Fa. Leithäusl für die Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach – ABA BA 12, WVA BA 09 und Kabel- und Straßenbau in der Gesamthöhe von € 34.563,51 netto bzw. € 41.476,21 brutto inkl. aller Haftrücklässe ergeben, überweisen.

Verbuchung erfolgt über die Haushaltsstellen: ABA: 5/85102-0040

WVA: 5/8508-0040

Straßenbau: 5/6123-0020

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR Mag. Singer)

TOP. 16) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 17) Personalangelegenheit – Änderung von Dienstverträgen; Zuerkennung von Zulagen (nicht öffentlicher Teil der Tagesordnung)

Da es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um einen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt handelt, wird das Protokoll gesondert abgelegt.

TOP 18) Berichte des Bürgermeisters

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass die Untersuchungsergebnisse der Brunnenwasseruntersuchungen in Doppel an die Gemeinde übersendet worden sind.
 - 4 untersuchte Liegenschaften haben kein Trinkwasser und kann das Brunnenwasser auch nicht im abgekochten Zustand als Trinkwasser verwendet werden.
 - 12 untersuchte Liegenschaften haben kein Trinkwasser. Es kann jedoch im abgekochten Zustand (mindestens 3 Minuten wallend kochen) als Trinkwasser verwendet werden.
 - 8 Liegenschaften besitzen Trinkwasserqualität.
 Allen Liegenschaftsbesitzern, deren Brunnenwasser untersucht worden ist, haben ein

Duplikat ihres Befundes erhalten mit dem Hinweis, ob sie ihr Brunnenwasser als Trinkwasser verwenden dürfen oder nicht. GGR Winter wird eine Ausschuss-Sitzung zu diesem Thema machen. Anschließend wird die Bevölkerung von Doppel im Herbst zu einem Infoabend geladen, wo über das Gesamtergebnis der Trinkwasseruntersuchungen berichtet wird. Weiters soll gemeinsam über die weitere Vorgehensweise und Möglichkeiten beraten werden.

Vzbgm. Ziegelwagner hat in der Gemeindevorstandssitzung ergänzt, dass laut Fachmeinung ein Großteil der Brunnen, die verunreinigtes Trinkwasser haben, mit Desinfektion behandelt werden können und damit wieder Trinkwasserqualität erlangen können.

- b) Der Bürgermeister berichtet, dass die Kinderbetreuungseinrichtung im Dachgeschoß des Bauhofes fertiggestellt und mit 07.09. in Betrieb gegangen ist. Derzeit werden 3 Kinder betreut.
- c) Der Bürgermeister berichtet, dass am 12.09. die Neueröffnung der W.H. Auden-Gedenkstätte stattgefunden hat. Das Land NÖ hat die gesamten Kosten für die Neugestaltung übernommen. Die Ausstellung ist mit einem akustischen Führungssystem ausgestattet. Zusätzlich können über Bildschirme Interviews mit Auden und anderes altes Filmmaterial besichtigt werden. Alles in allem eine sehr gut gelungene Ausstellung. Der Auden-VW Käfer konnte bei Mag. Herbert Berger im ehemaligen Ströbelareal in einer Halle untergebracht werden.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass GR Friedl den Katastrophenschutzplan überarbeitet hat und übergibt ihm das Wort.
GR Friedl befragt die einzelnen Gemeinderäte namentlich, ob die Aufnahme ihrer Personen in die Örtliche Einsatzleitung in Ordnung ist. Sobald er endgültig fertig ist, wird er den Katastrophenschutzplan elektronisch an alle Beteiligten übermitteln. Er möchte den neu überarbeiteten Katastrophenschutzplan im Zuge einer eigenen Sitzung im Frühjahr den vorgeschlagenen und eingeteilten Personen näherbringen. Des weiteren hat er auch die Umweltschutzverordnung neu überarbeitet. Sie soll zur Beschlussfassung für die nächste GR-Sitzung vorbereitet werden.
- e) Der Bürgermeister berichtet, dass in Totzenbach mit Hilfe des Vereins der Freunde Totzenbachs der Gehweg über Grubergrund mit Errichtung einer vorerst provisorischen Brücke über den Totzenbach mit Anbindung an die Bachgasse fertiggestellt ist.
- f) Der Bürgermeister berichtet, dass die Vereine Kultur- und Sportvereinigung, Kinderfreunde Kirchstetten, Jungschar und Eltern-Kind-Treff vor Installation der neuen Kinderbetreuungseinrichtung die Räumlichkeiten im Dachgeschoß des Bauhofes benutzen konnten. Nach Adaptierung zu einer Kinderbetreuungseinrichtung hat der Bürgermeister den Vereinen die Räumlichkeiten über der neuen Bücherei zur Vereinsnutzung überlassen. Die Räume wurden von den Vereinen adaptiert, ausgemalt und gereinigt. Sie kümmern sich selbständig um die Koordination der Räumlichkeiten und um die Reinigung. Schlüsseln für das Portal und diese Räumlichkeiten sind Teil des zentralen Schließsystems und über das Gemeindeamt erhältlich. Der Bürgermeister ersucht um Verständnis, dass eine Kautions von € 70,- pro Schlüssel eingehoben wird.
- g) Der Bürgermeister berichtet, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes mit 10. September 2015 in Rechtskraft erwachsen sind. Als nächstes müssen die kundgemachten Verordnungen zur Verordnungsprüfung an das Land NÖ, Abt. RU1 gesendet werden.

TOP. 19) Anfragen an den Bürgermeister

- a) GR Goldgruber fragt nach, warum in der neuen Kinderbetreuungseinrichtung jetzt nur 3 Kinder betreut werden. Vzbgm. Ziegelwagner erklärt, dass ursprünglich 5 Kinder angemeldet waren. In der Zwischenzeit sind einige Eltern mit den Kindern verzogen. 7 oder 8 Kinder werden jedoch im Laufe des Jahres nach Erreichen des Mindestalters dazukommen.
- b) GGR Mayer gibt bekannt, dass das Handwaschbecken am Herren WC im 1. Stock des Amtshauses verlegt ist.
- c) GR Weinheber-Janota gibt den Anstoß, dass die Gemeindebürger über den Neubau des FF Hauses in Kirchstetten informiert werden sollten. In letzter Zeit haben einige Gemeinderäte ein anonymes e-mail zum Thema „Neubau des FF Hauses in Kirchstetten“ erhalten. Bgm. Horsak nimmt diese Anregung sehr gerne auf und wird in der nächsten Gemeindezeitung darüber berichten. Die Bevölkerung soll auch darüber aufgeklärt werden, dass sich beide Feuerwehren Kirchstetten-Markt und Totzenbach gegen einen gemeinsamen Standort eines neuen FF-Hauses ausgesprochen haben, und dass der Standort des FF-Hauses in Kirchstetten für Einsätze, besonders für Einsätze auf der Westautobahn, optimal ist.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme an der Sitzung, für die konstruktive Arbeit und beendet um 22.02 Uhr die Sitzung.

Beilage A1 (Dringlichkeitsantrag)

Beilage B1 (Niederschrift Darlehen- Anbotseröffnung)

Beilage B2 (Vertrag Winterdienst)

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.

.....
(Schriftführerin)

.....
(Bürgermeister)

Bgm. Paul Horskak

DRINGLICHKEITSANTRAG
Gem. § 46 Abs.3 der NÖ. Gemeindeordnung 1973)

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Erhöhung der Auftragssumme für die Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach – ABA BA 12, WVA BA09 und Kabel und Straßenbau“ in den öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung aufzunehmen und inhaltlich zu behandeln.

Begründung:

Am 28.06.2012 hat der Gemeinderat den Auftrag zur Herstellung der Infrastruktur für die Siedlungserweiterung in Totzenbach (ABA BA 12, WVA BA09, Kabel und Straßenbau) an die bestbietende Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H. zu einer Angebotssumme von € 393.234,99 exkl. Mwst. vergeben.

Nachdem uns die Firma Leithäusl im Zeitraum der Durchführungsarbeiten eine andere Infrastrukturerweiterung (Kochgründe) zu den angebotenen Bedingungen und Einheitspreisen durchführte, haben wir jetzt natürlich eine Überschreitung der Angebotssumme und ist diese zu beschließen.

Aus diesem Grunde wird um die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatsitzung ersucht.

10.09.2015

.....

Bgm. Paul Horskak

Darlehensausschreibung zur Finanzierung des Projektes: Amtshaus Sanierung 6/0290+3460

Darlehensvolumen:
 Laufzeit:
 Zuzählung des Darlehens:

€ 350.000,00
 25 Jahre
 nach Bedarf

Anwesende: Bgm. Paul Horsak
 am 31.08.2015 Vizebgm. Franz Ziegelwagner
 GGR Robert Winter
 Meyer Thomas
 Schriftführerin: Anita Zauner

Rückzahlung:

halbjährliche Kapitalraten jew. Zum 01.04. und 01.10.
 Tilgung erstmals nach vollständiger Zuzählung (2018)

Verzinsung:

halbjährlich, dekursiv, Kal/360

Nr.	Geldinstitut	div. Informationen	Verzinsung
-----	--------------	--------------------	------------

variabel Bindung 3-Monats-Euribor Zinssatz zum Stichtag 01.06.2015 -0,013 Aufschlag %

GARANTIERTE OBERGRENZE			
	Basis	Basiswert	Aufschlag
1 Sparkasse NÖ Mitte West AG	6-M. Euribor	0,049	0,750
2 Volksbank NÖ St. Pölten-Krems-Zwettl	3-M. Euribor	0,000	1,150
3 Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	3-M. Euribor	0,000	1,250
4 BAWAG P.S.K.	kein Angebot abgegeben		
5 Bank Austria	3-M. Euribor		1,180
	6-M. Euribor		1,159
6 Hypo NÖ Gruppe Bank AG	3-M. Euribor	0,000	0,970
	6-M. Euribor	0,049	0,880
7 Kommunalcredit Public Consulting	kein Angebot abgegeben		



VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien**; "MR-Service" eGen mbH,
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Kirchstetten**
3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen **6.00 Uhr und 22.00 Uhr** an folgenden Wochentagen: **Montag bis Sonntag**

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Dem öffentlichen Verkehr dienende **Gehsteige und Gehwege**, in der Ortschaft: 3062

Seite 1 von 5



Totzenbach, sind an sämtlichen Wochentagen (**Montag bis Sonntag**) von Schnee zu räumen. Zuerst werden die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet geräumt! **Gehsteige und Gehwege in 3062 Totzenbach werden nach den Gemeindestraßen geräumt.** Es wird keine Haftung laut § 93 Abs. 1 StVO übernommen!

Die Marktgemeinde Kirchstetten übermittelt Maschinenring-Service eine Auflistung (inkl. einer Prioritäten Liste) mit den auf diese Weise zu betreuenden Gehsteigen oder Gehwegen. Maschinenring Service übernimmt nur die Haftung im vereinbarten Umfang ausschließlich für jene Gehsteige- und Gehwege die laut Gemeindeangaben geräumt und bestreut werden sollen.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von **EUR 1370,60 (Für Fahrer Gruber Gottfried und Weinzettel Josef) bzw. EUR 1264,20 (Für Fahrer Gruber Martin)** für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

In dieser sind **20 Räum- bzw. Streustunden** enthalten und werden für jeden Winterdienstfahrer in Rechnung gestellt.

Ab der 21. Räum- bzw. Streustunde, werden die anfallenden Stunden, mit je ein Betrag von **EUR 68,53 (Für Fahrer: Gruber Gottfried und Weinzettel Josef) bzw. EUR 63,21 (Für Fahrer: Gruber Martin)**, bei maschineller Räumung oder Streuung mit dem Traktor + Schneepflug verrechnet.

Zusammenfassung der Winterdienstjahresgrundpauschalen und der

Regiestundensätze für jeden Fahrer in der Marktgemeinde Kirchstetten:

Abrechnung Fahrer : Gruber Gottfried:

1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 68,53 EUR / Std.= **1370,60 netto**

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit **68,53 EUR** verrechnet.

Abrechnung Fahrer: Weinzettel Josef

1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 68,53 EUR / Std.= **1370,60 netto**

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit **68,53 EUR** verrechnet.

Abrechnung Fahrer: Gruber Martin

1 Jahresgrundpauschale

inkl. 20 Std. Räum- bzw. Streustunden x 63,21 EUR / Std.= **1264,20 netto**

Ab der 21. Std. Räum- oder Streustunde wird der Regiestundensatz mit **63,21 EUR** verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November die Jahresgrundpauschale in Rechnung.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Marktgemeinde Kirchstetten

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Index der Verbraucherpreise 2010 (2010 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2014 verlautebarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2016/2017 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2016 zu Mai 2015.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Seite 3 von 5



Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Marktgemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

Für den Treppelweg, in Totzenbach, Landskrongasse wird keinerlei Haftung übernommen. Wir empfehlen eine Wintersperre für die Landskrongasse.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2015/2016, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht. Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde KIRCHSTETTEN in der Sitzung am 16.9.2015 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

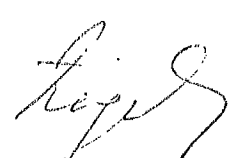


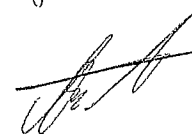

Paul Horsch

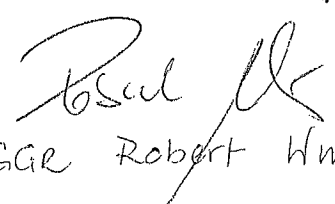
(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)

Kirchstetten, am 16.09.2015

....., am


Vzbgm. Franz Eigel Hagner


GGR Johann Mayer


GGR Robert Winter